

Wiss. Mit. Mag. iur. Leon Scherff, Augsburg*

„Energiewende um jeden Preis! Auch im Außenbereich?“

THEMATIK	Öffentliches Baurecht (Zulässigkeit nicht privilegierter Vorhaben im Außenbereich)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, Kalender

-
- * Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promovend am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Öffentliches Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg. Bei der vorliegenden Klausur handelt es sich um den Hauptteil der ersten Klausur der Großen Übung im Öffentlichen Recht, die im Wintersemester 2025/26 an der Universität Augsburg gestellt wurde. Der Notendurchschnitt betrug 4,54 Punkte, die Durchfallquote lag bei 45,64 %. Der Verfasser dankt Herrn Ass. jur. Johannes Anton für eine kritische Durchsicht. Der Sachverhalt beruht auf einem Urteil des VG Schleswig (BeckRS 2025, 21844).

■ SACHVERHALT

A ist Eigentümerin eines in Donauwörth (Bayern, Regierungsbezirk Schwaben, Landkreis Donau-Ries) gelegenen, ca. 5.000 m² großen Grundstücks, das sich ungefähr einen Kilometer von der nächsten Siedlung entfernt befindet. Die Umgebung ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Flächennutzungsplan von Donauwörth weist das Grundstück von A als landwirtschaftliche Fläche aus. Ein Bebauungsplan existiert für das entsprechende Gebiet nicht. Auf dem Grundstück befindet sich ein ungefähr 200 Jahre altes Bauernhaus (400 m² Wohnfläche). Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks wurde schon vor längerer Zeit aufgegeben. A nutzt das Bauernhaus – materiell legal – als Wohnhaus. Die restliche Fläche wird nunmehr als Garten genutzt und dient zwei Schafen als Weidefläche. A möchte auf dem Grundstück eine freistehende, aus einzeln hintereinanderstehenden Paneelen bestehende, Photovoltaikanlage mit den Maßen 10 m Gesamtlänge und 3,50 m Tiefe errichten. An der obersten Stelle soll die Anlage eine Höhe von 3,50 m aufweisen. Die Paneele würden auf Ständer gestellt und eine Ausrichtung gen Süden aufweisen. Diese Ständer werden fest mit dem Erdboden verbunden. Im Februar 2025 stellt A einen schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der Großen Kreisstadt Donauwörth für diese Photovoltaikanlage unter Beifügung aller für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen. Die Große Kreisstadt Donauwörth teilt A in einem kurz danach stattfindenden Gespräch mit, dass das Vorhaben voraussichtlich nicht genehmigt werden könne. Es befinde sich im Außenbereich. Hier sei eine Photovoltaikanlage, wie sie A errichten will, nicht genehmigungsfähig, weil dem Vorhaben die Darstellung des Flächennutzungsplans entgegenstehe und es die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtige. A ist empört. Angesichts von Gasknappheit und dem „Aus“ der Atomenergie müsse doch der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Zudem werde, was zutrifft, die Photovoltaikanlage so errichtet, dass die darunterliegende Fläche nicht versiegelt wird, sodass dort weiterhin Wiese wachsen könnte. Des Weiteren führe die kleine Anlage auf einem knapp 5.000 m² großen Grundstück nur zu einer marginalen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Dies könne kein Genehmigungshindernis sein. Dennoch wird die Erteilung der Baugenehmigung mit am 14.4.2025 als einfacher Brief zur Post gegebenem Schreiben abgelehnt. In der Begründung hält die Stadt an ihrer Rechtsauffassung fest. Im Übrigen verweist sie darauf, dass es zwar seit kurzem eine gesetzliche Besserstellung erneuerbarer Energien gebe. Allerdings privilegieren der einschlägige § 2 EEG nicht prinzipiell die Förderung erneuerbarer Energien, sondern sei auf ein Ermessen oder vergleichbare Entscheidungsspielräume der Verwaltung angewiesen. In der vorliegenden Situation seien der Stadt aber „die Hände gebunden“. Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. A möchte sich hiermit nicht zufrieden geben und erhebt am Montag, den 19.5.2025, Klage gegen die Große Kreisstadt Donauwörth auf Erteilung der Baugenehmigung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Augsburg.

Frage: Hat ein gerichtliches Vorgehen von A mit dem Ziel der Erteilung der Baugenehmigung Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen gutachterlich (erforderlichenfalls in einem Hilfspgutachten) einzugehen. Auf den abgedruckten Auszug wird hingewiesen. Im Jahr 2025 fiel der Karfreitag auf den 18.4. In einem Umkreis des Grundstücks von mehr als 200 m finden sich weder Autobahnen noch Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Bei der von A geplanten Solaranlage handelt es sich nicht um eine besondere Solaranlage iSd § 48 I 1 Nr. 5 lit. a, b oder c EEG. Weitere Vorschriften des EEG sind nicht zu prüfen.

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) – Auszug

§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden ...